

# ARMSTRONG FLUID TECHNOLOGY

## („ARMSTRONG“) VERKAUFS- UND GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Datei Nr.: 9.10DE  
Datum: 1. AUGUST 2017  
Vorversion: NEU  
Datum: NEU

### 1 AUSLEGUNG

- 1.1** In diesen Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen: **Verkäufer** steht für Armstrong Integrated, Frankreich; **Käufer** steht für die Person, die das Angebot des Verkäufers für den Verkauf von Waren akzeptiert oder deren Warenbestellung vom Verkäufer angenommen wurde; **Waren** steht für die Waren (einschließlich Teillieferungen oder Teile für die Waren) und/oder Dienstleistungen, die der Verkäufer gemäß diesen Bedingungen bereitstellen soll; **Bedingungen** steht für die standardmäßigen Verkaufsbedingungen, die in diesem Dokument dargelegt sind, und **Vertrag** steht für den Warenkaufvertrag.
- 1.2** Jeder Verweis in diesen Bedingungen auf eine Rechtsvorschrift ist als Verweis auf diese Rechtsvorschrift in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen, neu in Kraft getretenen oder erweiterten Fassung auszulegen; Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung der Bedingungen.

### 2 VERKAUFSGRUNDLAGE

- 2.1** Vorbehaltlich Bedingung 13 unterliegt der Vertrag diesen Bedingungen, und zwar unter Ausschluss jeglicher sonstiger Konditionen (einschließlich Konditionen, von denen der Käufer angibt, dass diese gemäß einem Bestelldokument, Bestellbestätigungsdokument oder sonstigen Dokument gelten, oder von denen indirekt aufgrund von Handelsgepflogenheiten ausgegangen wird). Abänderungen dieser Bedingungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich zwischen den autorisierten Vertretern von Käufer und Verkäufer oder gemäß Bedingung 13 vereinbart wurden.
- 2.2** Mit Abschluss dieses Vertrags erkennt der Käufer an, dass er sich auf keine Zusicherungen, Hinweise oder Empfehlungen in Bezug auf die Waren verlässt, die nicht schriftlich von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers bestätigt wurden, und dass er auf Forderungen wegen eines Verstoßes gegen und auf Forderungen aus derartigen Zusicherungen, Hinweisen oder Empfehlungen verzichtet. Nichts in diesen Bedingungen schließt die Haftung des Verkäufers für arglistige Täuschung aus bzw. begrenzt diese.
- 2.3** Typografie-, Schreib- oder sonstige Fehler oder Auslassungen in Verkaufsdokumenten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten oder Informationen, die vom Verkäufer herausgegeben wurden, gelten vorbehaltlich einer Korrektur, ohne dass der Verkäufer dafür haftet.
- 2.4** Für Waren, die als kundenspezifische Auftragsfertigung verkauft wurden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die vollständige Bezahlung vor der Fertigung dieser Waren zu verlangen.

### 3 BESTELLUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1** Eine vom Käufer aufgegebene Bestellung gilt nur und erst dann als vom Verkäufer angenommen, wenn sie schriftlich vom autorisierten Vertreter des Verkäufers angenommen wurde bzw. (falls dies früher geschieht) der Verkäufer die Waren dem Käufer bereitgestellt hat.
- 3.2** Der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer verantwortlich dafür, dass die vom Käufer übermittelten Konditionen einer Bestellung (einschließlich entsprechender Spezifikationen) fehlerfrei sind und dass der Verkäufer rechtzeitig alle benötigten Informationen in Bezug auf die Waren erhält, um den Vertrag entsprechend den Konditionen ausführen zu können.
- 3.3** Menge, Qualität und Beschreibung von Waren sowie Spezifikationen für Waren entsprechen denen, die im Angebot des Verkäufers oder auf der Bestellbestätigung des Verkäufers aufgeführt sind.
- 3.4** Alle mit der Dokumentation des Verkäufers übermittelten Beschreibungen und Versandspezifikationen, Zeichnungen sowie Gewichts- und Größenangaben sind nur ungefähre Werte. Die in den Katalogen, Preislisten und sonstigen Werbematerialien des Verkäufers enthaltenen Beschreibungen und Abbildungen sollen lediglich eine allgemeine Idee von den beschriebenen Waren geben und sind kein Vertragsbestandteil; es handelt sich nicht um einen Verkauf nach Muster.
- 3.5** Wenn Waren oder Maschinen mit Flüssigkeiten, Schwebstoffen, Säuren oder sonstigem Material, das bestimmte für die Fertigung relevante Eigenschaften aufweist, umgehen sollen, müssen vom Käufer vor der Abgabe der Bestellung schriftlich diesbezüglich vollständige Angaben gemacht werden. Wenn Pumpen repariert werden sollen, die mit gefährlichen Flüssigkeiten arbeiten, muss der Verkäufer gleichermaßen bezüglich der Art der Flüssigkeit gewarnt werden.
- 3.6** Vom Verkäufer genannte Leistungsdaten sind lediglich Schätzwerte. Der Verkäufer bietet keine Gewährleistung und übernimmt keine Haftung für diese Daten. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass die Kapazität und Leistung der Waren für den vorgesehenen Zweck ausreichend und geeignet sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, finden bei Zentrifugalpumpen selektive Prüfungen hinsichtlich BS5316 Teil 1:1976 Anhang B Anwendung.
- 3.7** Der Käufer hält den Verkäufer schadlos hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Forderung auferlegt werden oder entstehen oder vom Verkäufer zur Begleichung einer Forderung bezahlt wurden bzw. für die die Bezahlung vereinbart wurde, wenn diese Forderung aus der Verwendung der Spezifikationen des Käufers durch den Verkäufer resultiert und geltend gemacht wird für (a) Verluste, Verletzungen oder Schäden, die ganz oder teilweise von den Waren bzw. deren Verwendung verursacht

wurden; (b) Verluste, Verletzungen oder Schäden, die in irgendeiner Weise mit der Erfüllung dieses Vertrags zusammenhängen, und (c) Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Designs, Handelszeichens oder sonstiger Rechte an gewerblichem oder geistigem Eigentum einer anderen Person (sofern diese Bestimmung nicht vom Käufer verlangt, den Verkäufer von der Haftung für seine eigene Fahrlässigkeit freizustellen).

- 3.8** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Waren vorzunehmen, um geltenden Gesetzen oder EU-Anforderungen zu entsprechen oder um die Waren entsprechend den Spezifikationen des Verkäufers bereitzustellen, sofern die Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf Qualität und Leistungsfähigkeit haben.
- 3.9** Vom Verkäufer angenommene Bestellungen dürfen vom Käufer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers und nur unter der Bedingung storniert oder geändert werden, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang für alle Verluste (einschließlich Folgeverluste, ob entgangener Gewinn oder Sonstiges), Kosten (einschließlich Kosten für Arbeit und Material), Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt, die dem Verkäufer infolge der Stornierung bzw. Änderung entstehen. Bestellungen, die für einen bestimmten Zweck hergestellte Technik beinhalten, also bei denen Standardeinheiten so abgeändert wurden, dass sie den Spezifikationen des Käufers oder sonstigen besonderen Anforderungen entsprechen, können unter keinen Umständen storniert werden.

## **4 WARENPREISE**

- 4.1** Vorbehaltlich Bedingung 4.3 entspricht der Warenpreis dem vom Verkäufer angebotenen Preis bzw. – falls im Angebot kein Preis genannt wurde (oder ein angebotener Preis nicht mehr gültig ist) – dem Preis in der vom Verkäufer veröffentlichten Liste, die am Datum der Bestellannahme aktuell war. Sämtliche Preise, Ausschreibungen oder Angebote des Verkäufers sind – sofern sie nicht zuvor vom Verkäufer zurückgenommen oder vom Käufer angenommen worden sind – 30 Tage lang gültig; danach können sie vom Verkäufer ohne Ankündigung gegenüber dem Käufer geändert werden.
- 4.2** Zur Berücksichtigung erhöhter Kosten, die dem Verkäufer aus Gründen entstehen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Warenpreis zu erhöhen, und teilt dies dem Käufer vor der Bereitstellung mit.
- 4.3** Sofern im Kostenvoranschlag oder in der Bestellbestätigung des Verkäufers oder in einer Preisliste des Verkäufers nicht ausdrücklich angegeben, sind alle Preise für bereitgestellte Waren exw (Ab Werk)-Preise und gelten in den Geschäftsräumen des Verkäufers und falls der Verkäufer einer anderen Bereitstellung der Waren als in den Geschäftsräumen des Verkäufers zustimmt, trägt der Käufer zusätzlich zum Preis die Kosten, die dem Verkäufer für Transport, Verpackung und Versicherung entstehen.
- 4.4** Der Preis enthält keine geltende Mehrwertsteuer; diese ist vom Käufer zusätzlich an den Verkäufer zu entrichten.

## **5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 5.1** Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die Waren am Tag der Bereitstellung bzw. jederzeit nach der Bereitstellung in Rechnung zu stellen. Mit Ausnahme von Verträgen, die oben in Bedingung 2.4 genannt wurden, ist die Bezahlung der Warenpreise innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Zeitpunkt der Bezahlung des Preises ist wesentlich für den Vertrag.
- 5.2** Falls der Käufer nicht bis zum Fälligkeitstermin zahlt, ist der Verkäufer, ungeachtet sonstiger ihm zustehender Rechte oder Rechtsmittel, berechtigt: den Vertrag aufzulösen oder weitere Bereitstellungen für den Käufer auszusetzen; nach eigenem Ermessen jegliche vom Käufer geleisteten Zahlungen den gegenständlichen Waren (oder den Waren, die auf Grundlage eines anderen Vertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bereitgestellt wurden) zuzuordnen und dem Käufer (vor und nach einem etwaigen Urteil) Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag in Höhe von zwei Prozent pro Monat (24 % pro Jahr) zu berechnen, bis die Zahlung in voller Höhe geleistet wurde (ein angebrochener Monat wird im Sinne der Zinsberechnung als ganzer Monat behandelt).
- 5.3** Die Zahlung muss auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass die Zahlungen auf das richtige Bankkonto erfolgen, sowie die Kontoangaben des Verkäufers und die Identität von Personen oder Organisationen zu überprüfen, die behaupten, im Auftrag des Verkäufers zu handeln.

## **6 BEREITSTELLUNG**

- 6.1** Die Bereitstellung der Waren erfolgt, indem der Verkäufer die Waren zur Abholung in den Geschäftsräumen des Verkäufers zur Verfügung stellt und den Käufer darüber benachrichtigt, dass die Waren zur Abholung bereitstehen.
- 6.2** Es werden keine Forderungen hinsichtlich Transportschäden akzeptiert, es sei denn, der Verkäufer wird innerhalb von drei Werktagen ab Bereitstellung schriftlich darüber informiert.
- 6.3** Vorbehaltlich der Einhaltung von Bedingung 6.2 und nur, falls der Verkäufer anstelle einer Bereitstellung in seinen Geschäftsräumen einer Lieferung an einen anderen Ort zugestimmt hat, repariert bzw. ersetzt (nach eigenem Ermessen) der Verkäufer die während des Transports verloren gegangenen oder beschädigten Waren kostenlos. Falls der Verkäufer die Waren gemäß dieser Bedingung repariert oder ersetzt, tritt der Käufer (gegebenenfalls) die Rechte, die er möglicherweise gegenüber Transportunternehmen oder Dritten hinsichtlich des Schadens oder Verlusts hat, an den Verkäufer ab.
- 6.4** Falls der Verkäufer Frachtbriefe ausgestellt hat, schließt der Verkäufer auf Anweisung und Kosten des Käufers eine Versicherung für Verlust oder sonstige Risiken ab und unternimmt bei Erhalt einer Schadensersatzforderung vom Käufer alle vernünftigen Schritte (zu für den Verkäufer zumutbaren Bedingungen), um von den Versicherern sämtliche Verluste oder Schäden, für die diese möglicherweise haftbar sind, einzutreiben.

- 6.5** Im Angebot angegebene Bereitstellungstermine für die Waren sind nur ungefähre Termine und unterliegen der Verfügbarkeit von Transportmöglichkeiten, und der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die infolge einer verspäteten Bereitstellung der Waren, wie auch immer verursacht, entstehen. Die Zeit der Bereitstellung ist nicht wesentlich. Bei angemessener Mitteilung an den Käufer können die Waren vom Verkäufer auch vor dem im Angebot genannten Bereitstellungsdatum bereitgestellt werden.
- 6.6** Der Vertrag ist teilbar. Der Verkäufer kann Waren in Form von Teillieferungen bereitstellen, wobei jede derartige Teillieferung als aus einem gesonderten Vertrag entstanden betrachtet wird, und ein Versäumnis des Verkäufers, eine oder mehrere der Teillieferungen gemäß diesen Bedingungen bereitzustellen, bzw. Ansprüche des Käufers hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen den Käufer nicht dazu berechtigen, den Vertrag im Ganzen als annulliert zu betrachten.
- 6.7** Sofern Waren in Form von Teillieferungen bereitgestellt werden, begründet jede Bereitstellung einen gesonderten Vertrag. Ein Versäumnis des Verkäufers, eine oder mehrere der Teillieferungen gemäß diesen Bedingungen bereitzustellen, bzw. Ansprüche des Käufers hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht dazu, den Vertrag im Ganzen als annulliert zu betrachten.
- 6.8** Wenn der Verkäufer die Waren aus einem anderen Grund und als einem außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegenden Grund oder wegen eines Verzugs auf Seiten des Käufers nicht bereitstellt und der Verkäufer dem Käufer gegenüber entsprechend haftet, ist die Haftung des Verkäufers auf die Kosten beschränkt, die dem Käufer für ähnliche Waren als Ersatz für die nicht bereitgestellten Waren (gegebenenfalls) über die Warenpreise hinaus entstehen (auf dem preisgünstigsten verfügbaren Markt).
- 6.9** Falls der Käufer es versäumt, dem Verkäufer ausreichende Anweisungen hinsichtlich der Bereitstellung zu geben oder die Warenbereitstellung anzunehmen, gelten die Waren, unbeschadet sonstiger dem Verkäufer zustehender Rechte oder Rechtsmittel, als um 9:00 Uhr an dem Tag bereitgestellt, an dem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren bereitstehen, und der Verkäufer kann: die Waren bis zur tatsächlichen Übergabe aufbewahren, wobei der Käufer für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Ausgaben (insbesondere für Lagerung und Versicherung) haftet, oder die Waren zum besten erzielbaren Preis verkaufen und (nach Abzug aller angemessenen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstanden sind) dem Käufer den über dem vertraglich vereinbarten Preis liegenden Betrag gutschreiben bzw. den unter dem vertraglich vereinbarten Preis liegenden Betrag in Rechnung stellen.

## 7 RETOUREN

Als kundenspezifische Auftragsfertigung verkaufte Waren sind nicht retournierbar, es sei denn, es liegt eine Verletzung der Gewährleistung in Bezug auf diese Waren vor und vor der Retoure wurde beim Verkäufer eine Retourennummer für die Waren

erfragt. Ohne eine Retourennummer retournierte Waren werden vom Verkäufer abgelehnt. Auf alle retournierten Waren fällt eine Mindestbearbeitungsgebühr von 25 % an. Falls sich bei der Sichtung der retournierten Waren herausstellt, dass eine Wiederaufbereitung notwendig ist, wird eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt und auf der Gutschrift des Verkäufers vermerkt. Retouren von Waren müssen frachtfrei erfolgen, und wenn sie zur Gutschrift akzeptiert wurden, werden nur die ursprünglich in Rechnung gestellten Preise erstattet. Auftragspezifisch angefertigte, veraltete, benutzte oder über drei Monate alte Waren sind nicht retournierbar.

## 8 RISIKO UND EIGENTUM

- 8.1** Vorbehaltlich Bedingung 6.3 und etwaiger Sonderbedingungen, die gemäß Bedingung 13 vereinbart wurden, findet der Gefahrenübergang für die Waren auf den Käufer zum Zeitpunkt der Bereitstellung statt.
- 8.2** Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn der Verkäufer alle fälligen Beträge in voller Höhe (bar oder verfügbar gewordene Mittel) erhalten hat, und zwar für:
- A** Die Waren und
  - B** Alle sonstigen Beträge, die vom Käufer gegenüber dem Verkäufer für irgendwelche Abrechnungen zu entrichten sind.
- 8.3** Bis zum Übergang des Wareneigentums an den Käufer behandelt der Käufer die Waren wie folgt:
- A** Er bewahrt sie auf Treuhandbasis als Verwahrer für den Verkäufer auf.
  - B** Er lagert die Waren (kostenlos für den Verkäufer) getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder von Dritten auf eine Weise, in der sie leicht als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind.
  - C** Er zerstört keine Erkennungszeichen oder Verpackungen an oder im Zusammenhang mit den Waren und macht diese nicht unkenntlich oder unleserlich, und
  - D** Er bewahrt einen zufriedenstellenden Zustand der Waren und hält im Auftrag des Verkäufers die Versicherung der Waren gegen alle Risiken in voller Höhe und zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers aufrecht. Der Käufer legt dem Verkäufer auf Anfrage die Versicherungspolice vor.
- 8.4** Vor dem Eigentumsübergang an den Käufer darf der Käufer die Waren nur unter folgenden Bedingungen weiterveräußern:
- A** Der Verkauf erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Käufers zum vollen Marktwert und
  - B** Jeder derartige Verkauf ist ein Verkauf des Eigentums des Verkäufers im eigenen Namen des Käufers und der Käufer handelt bei derartigen Verkäufen als Eigenhändler.
- 8.5** Das Recht des Käufers auf Besitz der Waren endet unverzüglich, wenn:
- A** Gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren läuft oder der Käufer eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingetht oder anderweitig

einen Vorteil aus einer aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmung zur Entlastung illiquider Schuldner ausnutzt oder wenn er (als juristische Person) eine Gläubigerversammlung einberuft (ob formal oder informell) oder eine Geschäftsauflösung anstrebt (ob freiwillig oder gezwungenermaßen), mit Ausnahme einer freiwilligen Auflösung zum Zweck einer Umstrukturierung oder Fusion, oder wenn er einen Insolvenzverwalter und/oder administrativen Zwangsverwalter für sein Unternehmen oder Teile davon bestellt hat oder beim Gericht Unterlagen zur Bestellung eines Zwangsverwalters des Käufers eingereicht wurden oder vom Käufer bzw. der Unternehmensleitung oder einem qualifizierten Inhaber einer schwebenden Schuld (gemäß Definition in Absatz 14 von Anhang B1 des Insolvency Act von 1986) eine Absichtserklärung zur Bestellung eines Verwalters abgegeben wurde oder bei einem Gericht ein Beschluss oder ein Antrag zur Abwicklung oder Gewährung einer Zwangsverwaltung hinsichtlich des Käufers gefasst bzw. eingereicht wurde oder ein Verfahren in Bezug auf die Insolvenz oder mögliche Insolvenz des Käufers eröffnet wurde oder

- B** Der Käufer eine Zwangsvollstreckung, ob gerichtlicher oder anderer Art, an seinem Besitz oder gegen ihn erleidet oder zulässt oder es versäumt, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nachzukommen, oder nicht in der Lage ist, seine Schulden im Sinne von Paragraph 123 des Insolvency Act von 1986 zu zahlen oder der Käufer sein Handelsgeschäft aufgibt oder
  - C** Der Käufer die Waren verpfändet oder anderweitig belastet.
- 8.6** Ungeachtet dessen, dass das Eigentum an den Waren nicht vom Verkäufer übergegangen ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung für die Waren einzufordern.
- 8.7** Der Käufer gewährt dem Verkäufer, seinen Vertretern und Mitarbeitern eine unwiderrufliche Erlaubnis, jederzeit die Geschäftsräume zu betreten, in denen sich die Waren befinden oder wo sie gelagert werden, um diese zu prüfen, oder – falls das Besitzrecht des Käufers erloschen ist – diese wiederzuerlangen.
- 8.8** Sofern der Verkäufer nicht in der Lage ist, festzustellen, ob es sich bei Waren um die Waren handelt, für die das Besitzrecht des Käufers erloschen ist, werden alle derartigen Waren, die dem Käufer vom Verkäufer verkauft wurden, als vom Käufer verkauft betrachtet, und zwar in der Reihenfolge, in der sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden.
- 8.9** Bei Auflösung des Vertrags aus welcher Ursache auch immer bleiben die in dieser Bedingung 8 enthaltenen Rechte des Verkäufers (nicht jedoch die des Käufers) bestehen.

## **9 GEWÄHRLEISTUNG**

- 9.1** Vorbehaltlich der im Weiteren dargelegten Bedingungen gewährleistet der Verkäufer, dass die Waren zum Zeitpunkt der Bereitstellung ihren Spezifikationen entsprechen

und über einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Verfügbarkeit zur Abholung bzw. zum Versand von zufriedenstellender Qualität im Sinne des Sale of Goods Act von 1979 sind. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Verkäufer nicht gewährleistet, dass die Waren für einen bestimmten Zweck geeignet sind (unabhängig davon, ob dieser Zweck dem Verkäufer mitgeteilt wurde oder nicht), es sei denn, eine derartige Gewährleistung wird ausdrücklich vom Verkäufer gegenüber dem Käufer schriftlich bestätigt.

- 9.1.1** Bei Registrierung auf der Unternehmenswebsite von Armstrong im Bereich der Registrierung für die Gewährleistung wird der Gewährleistungszeitraum auf Design Envelope-Produkte um weitere sechs Monate verlängert. Zu Design Envelope-Produkten zählen Design Envelope-Pumpen, Design Envelope-Umwälzpumpen, Design Envelope-Druck-erhöhungsanlagen, Design Envelope-iFMS, auftragspezifisch gefertigte Design Envelope-iFMS, Design Envelope IPS, Design Envelope IPC und Design Envelope IPP.
- 9.2** Die obige Gewährleistung und alle weiteren ausdrücklich vom Verkäufer erklärten Gewährleistungen werden vom Verkäufer unter den folgenden Bedingungen erteilt:
- A** Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an den Waren, die auf Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen beruhen, die vom Käufer bereitgestellt oder verlangt wurden;
  - B** Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Verletzungen der Gewährleistungspflicht in Bezug auf die Waren (weder ganz noch teilweise), die auf den Mangel eines Systems (oder Systemdesigns) zurückzuführen sind, in die die Waren eingebunden sind, beispielsweise mangelhafte oder nicht geeignete Rohrleitungen (oder Sonstiges).
  - C** Der Verkäufer haftet nicht für Mängel infolge von Verschleiß, Unfall, Missbrauch, fehlerhaftem Gebrauch, Überschwemmungsschäden, Fremdmaterial (wie Zement, Staub, Putz oder sonstige Baumaterialien), Feuer oder höherer Gewalt, unsachgemäßer Installation oder Wartung der Waren, Behandlung der Waren mit Wasser oder sonstigen Systemzusätzen bzw. fehlerhafter Anwendung von Wasser und Zusätzen, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnlichen Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgung der Anweisungen (mündlich oder schriftlich) des Verkäufers bzw. Herstellers oder Abänderungen oder Reparatur der Waren ohne Genehmigung des Verkäufers.
  - D** Der Verkäufer haftet nicht gemäß der obigen Gewährleistung (oder einer anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), wenn der Gesamtpreis für die Waren nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt wurde.
  - E** Die obige Gewährleistung gilt nicht für Teile, Materialien oder Geräte, die nicht vom Verkäufer gefertigt wurden; für diese hat der Käufer nur Anspruch auf die Gewährleistung oder Garantie, die dem Verkäufer vom

Hersteller gewährt wird, und zwar für den kürzeren der beiden folgenden Zeiträume: 90 Tage ab Kaufdatum; verbleibender Gewährleistungszeitraum des Herstellers; und

- F** Die obige Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile, beispielsweise Filter, Schmiermittel und Dichtungen.
- G** Der Verkäufer haftet nicht gemäß obiger Gewährleistung, wenn Produkte nicht in Übereinstimmung mit den vom Hersteller empfohlenen Verfahren und entsprechend den empfohlenen Zeiträumen installiert und/oder gewartet wurden.

**9.3** Der Verkäufer haftet nicht für Verletzungen der Gewährleistungspflicht oder für Forderungen des Käufers, die auf mangelhafte Qualität oder mangelhaften Zustand der Waren oder Abweichung von den Spezifikationen zurückzuführen sind (und der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zurückzugeben, und ist zur Zahlung des Preises verpflichtet, als wären die Waren vertragsgemäß bereitgestellt worden), mit folgenden Ausnahmen:

**9.3.1** (Unabhängig davon, ob die Bereitstellung vom Käufer abgelehnt wurde oder nicht) werden derartige Mängel oder Fehler dem Verkäufer innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Bereitstellung oder (falls der Mangel bzw. Fehler bei angemessener Sichtprüfung nicht bemerkbar war) innerhalb von 7 Tagen nach Bemerkung des Mangels oder Fehlers mitgeteilt, und

**9.3.2** Der Verkäufer erhält nach Eingang der Mitteilung eine angemessene Gelegenheit, die Waren zu untersuchen, und der Käufer (falls vom Verkäufer darum gebeten) gibt die Waren am Geschäftsort des Verkäufers (auf Kosten des Käufers) zurück, damit diese dort untersucht werden.

**9.4** Vorbehaltlich der Bedingungen 9.2 und 9.3 ist der Verkäufer berechtigt, falls die Waren nicht der Gewährleistung in Bedingung 9.1 entsprechen, die Waren (bzw. das fragliche Teil) kostenlos zu ersetzen oder – nach dem alleinigen Ermessen des Verkäufers – dem Käufer den Warenpreis (oder einen Anteil des Preises) zu erstatten, und der Verkäufer ist nicht weiter haftbar gegenüber dem Käufer.

## 10 HAFTUNG

**10.1** Vorbehaltlich Bedingung 6 und Bedingung 9 wird in den folgenden Bestimmungen die gesamte finanzielle Haftung des Verkäufers (einschließlich Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer) gegenüber dem Käufer für Folgendes beschrieben:

- A** Verstöße gegen diese Bedingungen;
- B** Nutzung oder Weiterveräußerung von Waren oder Produkten, die die Waren enthalten, durch den Käufer; und
- C** Zusicherungen, Erklärungen oder unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich Fahrlässigkeit, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

**10.2** Alle Gewährleistungen, Bedingungen und sonstigen gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich konkludierten Bestimmun-

gen (außer Bedingungen, die durch Abschnitt 12 des Sale of Goods Act von 1979 konkludiert sind) sind, soweit gesetzlich zulässig, vom Vertrag ausgeschlossen.

**10.3** Nichts in diesen Bedingungen begründet einen Ausschluss oder eine Einschränkung der Haftung des Verkäufers:

- A** Für Tod oder Personenschaden, verursacht durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer; oder
- B** Gemäß Abschnitt 2(3) des Consumer Protection Act von 1987; oder
- C** Für Angelegenheiten, bei denen ein Haftungsausschluss oder versuchter Haftungsausschluss für den Verkäufer rechtswidrig wäre; oder
- D** Für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung.

**10.4** Vorbehaltlich Bedingung 10.2 und Bedingung 10.3:

- A** Ist die Gesamthaftung des Verkäufers aus Vertrag, Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlichen Pflicht), Falschdarstellungen, Schadensersatz oder Sonstigem im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. beabsichtigten Erfüllung des Vertrags auf den Vertragspreis beschränkt;
- B** Haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer für rein wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, entgangenes Geschäft, Minderung des Unternehmenswerts oder Sonstiges, unabhängig davon, ob direkt, indirekt oder als Folge, oder für Ansprüche aus Folgeschäden gleich welcher Art (und welcher Ursache), die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen; und
- C** Haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer für Wasserschäden, die durch undichte Rohrsysteme verursacht werden, in die die Waren installiert wurden;
- D** Haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer und gilt nicht als vertragsbrüchig wegen Verzögerungen oder Versäumnissen bei der Erfüllung der Pflichten des Verkäufers in Bezug auf die Waren, sofern die Verzögerung oder das Versäumnis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegt.

## 11 INSOLVENZ DES KÄUFERS

**11.1** Diese Bedingung gilt, wenn der Käufer außergerichtliche Vereinbarungen mit seinen Gläubigern trifft oder (als natürliche oder juristische Person) Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird oder (als Unternehmen) abgewickelt wird, außer zum Zwecke einer Fusionierung oder Umstrukturierung, oder ein Hypothekenverwalter den Besitz des Eigentums oder der Vermögenswerte des Käufers übernimmt oder ein Insolvenzverwalter dafür bestellt wird oder der Käufer sein Geschäft aufgibt oder droht, sein Geschäft aufzugeben, oder wenn der Verkäufer feststellt, dass eines der oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Käufer eintreten wird, und den Käufer entsprechend benachrichtigt.

**11.2** Wenn diese Bedingung gilt, ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger ihm zustehender Rechte und Rechtsmittel

berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder weitere Bereitstellungen aus dem Vertrag auszusetzen, ohne gegenüber dem Käufer dafür zu haften, und wenn die Waren bereitgestellt, aber nicht bezahlt wurden, wird der Preis unmittelbar fällig und zahlbar, ungeachtet irgendwelcher gegenteiligen vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen.

## 12 INCOTERMS

**12.1** Die Bedeutung, die Begriffe oder Ausdrücke in den internationalen Regeln zur Auslegung von Handelsklauseln von 2010 (Incoterms) erhalten haben, gelten auch für die Begriffe und Ausdrücke, die in diesen Bedingungen oder in Sonderbedingungen verwendet werden.

## 13 SONDERBEDINGUNGEN

**13.1** Sofern nicht ausdrücklich gemäß dieser Bedingung 13 vereinbart, werden die Waren exw (Ab Werk) bereitgestellt.

**13.2** Ungeachtet Bedingung 13.1 können Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass eine der anderen Incoterm-Bedingungen für den Vertrag gelten soll (Sonderbedingungen). Dem Verkäufer kann nicht unterstellt werden, dass er irgendeiner dieser Sonderbedingungen zugestimmt hat, es sei denn, die jeweilige Bedingung aus den Incoterms von 2010 wird klar und ausdrücklich im Angebot des Verkäufers oder in der Bestellbestätigung des Verkäufers aufgeführt.

**13.3** Falls der Verkäufer einem Lieferort zustimmt, der sich nicht in den Geschäftsräumen des Verkäufers befindet, die Parteien aber keine andere Incoterm-Bedingung als exw vereinbart haben, gilt als von den Parteien vereinbart, dass die Waren CFR (Kosten und Fracht) / CPT (Fracht bezahlt bis) oder – falls eine Versicherung abgeschlossen wurde – als CIF (Kosten, Versicherung und Fracht) / CIP (Fracht und Versicherung bezahlt bis)] am vereinbar-

ten Bestimmungshafen bereitgestellt werden, und der Käufer muss dem Verkäufer die Gebühren für Transport, Verpackung und Versicherung zusätzlich zum Warenpreis erstatten.

**13.4** Bei Konflikten oder Diskrepanzen zwischen diesen Bedingungen und der Bedeutung von exw (Ab Werk) in den Incoterms haben diese Bedingungen Vorrang. Bei Konflikten oder Diskrepanzen zwischen diesen Bedingungen und vereinbarten Sonderbedingungen hat die Bedeutung der Sonderbedingung in den Incoterms Vorrang.

## 14 TERRITORIALE EINSCHRÄNKUNGEN

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers darf der Käufer keine vom Verkäufer bereitgestellten Produkte in ein Land ausführen bzw. in einem Land verwenden, das außerhalb des Landes liegt, das gegenüber dem Verkäufer als beabsichtigtes Verwendungsland erklärt wurde, und er darf diese Produkte nicht an eine natürliche oder juristische Person verkaufen oder vermieten, von der er weiß, dass diese die Ausfuhr in ein derartiges Land oder die Verwendung in einem derartigen Land beabsichtigt. Der Käufer verpflichtet sich, die Ausfuhrbeschränkungen der Europäischen Union und alle sonstigen geltenden Ausfuhrbeschränkungen einzuhalten, die gegebenenfalls von der behördlichen Stelle des Landes auferlegt worden sind, in das die Waren geliefert werden (im Falle der Ausfuhr von Waren von Armstrong nach Lieferung an einen festgelegten Bestimmungsort). Wenn Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen auferlegt oder Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzen aufgehoben, entzogen oder nicht verlängert werden, bezahlt der Käufer für alle Waren, die bereits zum vertraglichen Preis geliefert wurden, und bereits geleistete Zahlungen können vom Verkäufer für geltend gemachte Ansprüche oder Forderungen oder für daraus entstandene Verluste verwendet werden.

## 15 ALLGEMEINES

**15.1** Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag selbst erfüllen oder durch andere Mitglieder seiner Gruppe erfüllen lassen und seine Rechte selbst ausüben oder durch andere Mitglieder seiner Gruppe ausüben lassen.

**15.2** Gemäß diesen Bedingungen erforderliche bzw. erlaubte Mitteilungen von einer Partei an die andere bedürfen der Schriftform und sind an den eingetragenen Geschäftssitz oder den Hauptgeschäftssitz oder an eine sonstige der mitteilenden Partei zum entsprechenden Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung bekannt gegebene Adresse der jeweils anderen Partei zu richten.

**15.3** Ein Verzicht des Verkäufers hinsichtlich einer Vertragsverletzung durch den Käufer ist nicht als Verzicht hinsichtlich zukünftiger Verletzungen derselben oder einer anderen Bestimmung zu sehen.

**15.4** Wenn eine Bestimmung in diesen Bedingungen von einer zuständigen Behörde für ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des übrigen Teils der fraglichen Bestimmung davon unberührt.

**15.5** Der Vertrag unterliegt französischem Recht.

TORONTO  
+1 416 755 2291

BUFFALO  
+1 716 693 8813

BIRMINGHAM  
+44 (0) 8444 145 145

MANCHESTER  
+44 (0) 8444 145 145

BANGALORE  
+91 (0) 80 4906 3555

SHANGHAI  
+86 21 3756 6696

SÃO PAULO  
+55 11 4781 5500